

16.09.97**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - G - U - Wizu **Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

KOM(97) 284 endg.; Ratsdok. 9167/97

A

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Anhang VI Teil C Nummer 2.5.1.2

Der letzte Absatz ist mißverständlich formuliert. Zur Verdeutlichung sollte klargestellt werden, daß die Zulassung auch erteilt wird, wenn wissenschaftlich nachgewiesen wurde, daß unter einschlägigen Feldbedingungen der niedrigere der beiden Grenzwerte nicht überschritten wird.

2. Zu Artikel 1 Anhang VI Teil C Nummer 2.5.1.3

Als Zulassungskriterium sollte die Höchstkonzentration gemäß der Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch herangezogen werden entsprechend der Regelung bezüglich des Grundwassers (vgl. Randnummer 2.5.1.2.).

Die Qualitätsanforderungen der Richtlinie 75/440/EWG sind in Bezug auf die Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel unzureichend. Ein Hinweis auf die Richtlinie 75/440/EWG ist zudem nicht zielführend, da diese nach Umsetzung der Bestimmungen der geplanten Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

(Wasserrahmenrichtlinie) aufgehoben werden soll. Im Falle einer Nichtablösung der Richtlinie 75/440/EWG durch die Wasserrahmenrichtlinie müßte nach Artikel 9 auf eine Aktualisierung der Qualitätsanforderungen bezüglich der Zahlenwerte und der Parameter hingewirkt werden.

Die Zielvorgaben zum Schutz oberirdischer Gewässer vor Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf das Schutzgut Trinkwassergewinnung sollen sich an den Trinkwassergrenzwerten im Sinne von Vorsorgewerten ausrichten. Bei Stoffen, für die rechtlich verbindliche Grenzwerte für Trinkwasser vorhanden sind, sollte der Trinkwassergrenzwert als Zielvorgabe angesetzt werden. Für die Anwendung des Trinkwassergrenzwertes von 0,1 µg/l je Einzelsubstanz im Sinne eines Vorsorgewertes spricht auch der Aspekt, daß sich im Hinblick auf den Schutz der Wasserorganismen bei Berücksichtigung von Toxizitätswerten z.T. noch sehr viel niedrigere Zielvorgaben ergeben können.

3. Zu Artikel 1 Anhang VI Teil B Nummer 2.5.2.2 Buchstabe b und Teil C Nummer 2.5.2.2

Bei der Bewertung der Auswirkung auf Wasserorganismen und bei den Entscheidungsverfahren sollte auch die Langzeitwirkung auf Destruenten (Bakterien) berücksichtigt werden. Hierzu sollte ein Test über mehrere Zellgenerationen (16 Stunden) herangezogen werden. Das Verhältnis zwischen der Langzeittoxizität (Werte < EC 10 werden NOEC-Werten gleichgesetzt) und der Exposition sollte nicht weniger als 10 betragen.

Bei der Bewertung der Auswirkung auf die aquatische Lebensgemeinschaft sollten alle vier maßgeblichen Trophieebenen berücksichtigt werden, d.h. neben Primärproduzenten (Algen), Primärkonsumenten (Daphnia), Sekundärkonsumenten (Fische) auch Destruenten (Bakterien). Dies entspricht auch der gängigen fachlichen Praxis.

B

4. Der Agrarausschuß und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUBZLG Kenntnis zu nehmen.

C

5. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union empfiehlt dem Bundesrat, von einer Stellungnahme abzusehen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Vorlage wird voraussichtlich am 22./23. September 1997 verabschiedet.

D

Der Gesundheitsausschuß hat von einer Empfehlung abgesehen.